

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den B2B-Geschäftsverkehr

TPI GmbH · Rieglerstraße 21 · A-4873 Frankenburg
E-Mail: office@tpi.co.at | www.infraworld.com | Stand: Oktober 2026

I. Geltungsbereich, Angebote und Vertragsschluss

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge und den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der TPI GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ oder „TPI“) und Unternehmern. Sie gelten, sofern wirksam einbezogen, auch für Folgegeschäfte. Verbraucher sind vom Anwendungsbereich dieser B2B-AGB ausgeschlossen.

Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn TPI ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt.

Alle Angebote der TPI GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ein Vertrag kommt mit Zusendung einer Auftragsbestätigung durch TPI oder mit Ausführung der Lieferung zustande.

Änderungen und Nebenabreden bedürfen zumindest der Textform, soweit gesetzlich zulässig.

II. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten des Kunden.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung beziehungsweise mit Eintritt vereinbarter technischer oder kaufmännischer Voraussetzungen.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
4. Wird ein vereinbarter Liefertermin wesentlich überschritten, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten.
5. Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von TPI, insbesondere höhere Gewalt, Krieg, behördliche Maßnahmen, erhebliche Transportstörungen, Rohstoff- oder Energieknappheit, Streik oder sonstige nicht von TPI zu vertretende Betriebsunterbrechungen, verlängern vereinbarte Lieferfristen angemessen. Dauert ein solches Ereignis länger als zehn Wochen an, ist TPI berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.
6. Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten trägt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

III. Preise, Zahlung und Eigentumsvorbehalt

1. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro und exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer sowie exklusive Nebenkosten.
2. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Preisänderungen nach Vertragsschluss bedürfen einer gesonderten vertraglichen Grundlage.
3. Die Zahlung erfolgt zu den im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bedingungen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen für Unternehmergeschäfte. Angemessene und notwendige Betriebs- und Einbringungskosten sind vom Kunden zu ersetzen.
4. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von TPI ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
5. TPI behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung resultierenden fälligen Forderungen vor. Der Kunde ist im ordentlichen Geschäftsbetrieb zur Weiterveräußerung bestimmt erworbener Ware berechtigt. Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde TPI zur Sicherung im gesetzlich zulässigen Umfang ab; TPI nimmt diese Abtretung an. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware ist TPI unverzüglich zu verständigen.

IV. Gewährleistung, Verschleißteile und Rückgriff

1. Gewährleistungsfrist

Für die von TPI gelieferten Waren beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern zwei Jahre ab Übergabe, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Abweichend davon beträgt die Gewährleistungsfrist für Heizstäbe zwölf Monate ab Übergabe.

Die vorstehende Verkürzung betrifft ausschließlich das unmittelbare Vertragsverhältnis zwischen TPI und dem gewerblichen Käufer. Gesetzlich bestehende Rückgriffsansprüche des Käufers, insbesondere nach § 933b ABGB, bleiben unberührt.

2. Verschleißteile

Bestimmte Bauteile unserer Produkte unterliegen aufgrund ihrer technischen Funktion einem natürlichen und nutzungsabhängigen Verschleiß. Hierzu zählen insbesondere Heizstäbe, Saunasteine, Leuchtmittel, Glasstäbe von Infrarotstrahlern sowie vergleichbare, bestimmungsgemäß einer laufenden Abnutzung ausgesetzte Bauteile.

Gewöhnlicher, der Art des Bauteils sowie Dauer und Intensität der bestimmungsgemäßen Nutzung entsprechender Verschleiß stellt keinen Mangel dar.

Die Einstufung als Verschleißteil bedeutet nicht, dass Material-, Fertigungs- oder sonstige bei Übergabe bereits vorhandene Mängel von der Gewährleistung ausgeschlossen sind.

3. Ausschluss bei nicht von TPI zu vertretenden Ursachen

Keine Gewährleistung besteht, soweit Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen ausschließlich auf unsachgemäße Verwendung, nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, fehlerhafte Montage oder Installation, Nichtbeachtung der Bedienungs- oder Montageanleitung, äußere Einwirkungen oder gewöhnlichen Verschleiß zurückzuführen sind.

4. Untersuchung und Mängelrüge

Der Kunde hat die Ware nach Maßgabe des § 377 UGB nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb angemessener Frist anzuzeigen. Später hervorkommende Mängel sind innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

5. Verbesserung, Austausch und nicht autorisierte Arbeiten

Bei einem berechtigten Gewährleistungsfall ist TPI zunächst Gelegenheit zu geben, den mangelfreien Zustand durch Verbesserung oder Austausch herzustellen, soweit dies gesetzlich zulässig und für den Kunden zumutbar ist.

Ohne vorherige Abstimmung mit TPI vorgenommene Reparaturen oder sonstige Arbeiten durch Dritte führen nicht automatisch zum Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche. TPI ist jedoch nicht verpflichtet, nicht erforderliche oder nicht angemessene Kosten nicht autorisierter Maßnahmen zu ersetzen.

6. Reklamationen aus Endkundengeschäften

Wird der Kunde von einem Verbraucher wegen eines behaupteten Mangels eines von TPI gelieferten Produkts in Anspruch genommen, ist TPI möglichst unverzüglich über die Reklamation zu informieren.

Der Kunde hat TPI, soweit verfügbar, insbesondere Produktbezeichnung, Serien- oder Chargennummer, Kaufbeziehungsweise Lieferdatum, Beschreibung des behaupteten Mangels, Angaben zur Installation und Nutzung sowie geeignete Fotos oder sonstige technische Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist, soll TPI vor Austausch, Reparatur oder Entsorgung des betroffenen Produkts oder Bauteils Gelegenheit zur Prüfung und zur Herstellung des mangelfreien Zustands gegeben werden. Zwingende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

7. Rückgriff nach § 933b ABGB

Hat der Kunde einem Verbraucher aufgrund eines Mangels einer von TPI gelieferten Ware gesetzliche Gewährleistung geleistet, richten sich etwaige Rückgriffsansprüche gegen TPI nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 933b ABGB.

Die für einzelne Bauteile vereinbarte Verkürzung der unmittelbaren B2B-Gewährleistungsfrist ist nicht als Ausschluss eines gesetzlich bestehenden Rückgriffsanspruchs nach § 933b ABGB zu verstehen.

Hat der Kunde gegenüber dem Endkunden durch Verbesserung oder Austausch Gewähr geleistet, soll er TPI nach Bekanntgabe des Mangels unverzüglich Gelegenheit geben, den mangelfreien Zustand herzustellen, soweit dies für einen gesetzlichen Aufwandsersatz relevant ist.

8. Reklamations- und Servicekosten

Bei unberechtigten Reklamationen oder Störungen, die nicht auf einen von TPI zu vertretenden Mangel zurückzuführen sind, können angemessene Prüf-, Fahrt-, Montage-, Versand- und Arbeitskosten nach den jeweils geltenden Sätzen verrechnet werden, sofern der Kunde vor Entstehung wesentlicher Kosten hierüber informiert wurde.

9. Endkunden und freiwillige Garantien

Gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Endkunden sind grundsätzlich gegenüber dessen jeweiligem Verkäufer geltend zu machen.

Eine freiwillige Hersteller- oder Haltbarkeitsgarantie von TPI besteht nur, wenn eine solche ausdrücklich in einer gesonderten Garantieerklärung zugesagt wurde. Umfang, Dauer, Voraussetzungen und etwaige Ausschlüsse richten sich ausschließlich nach dieser Garantieerklärung. Gesetzliche Gewährleistungsrechte werden durch eine freiwillige Garantie nicht eingeschränkt.

V. Haftung

TPI haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, soweit zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften eingreifen, insbesondere nach dem Produkthaftungsrecht, bei Personenschäden sowie in sonstigen Fällen, in denen ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.

Soweit gesetzlich zulässig, haftet TPI für sonstige Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftungsbeschränkung, insbesondere hinsichtlich mittelbarer Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinns, Produktionsausfalls oder erwarteter Ersparnisse, gilt nur, soweit dies nach Art des Geschäfts und den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

Soweit die Haftung zulässigerweise beschränkt werden kann, ist sie der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der TPI GmbH in 4873 Frankenburg am Hausruck, Österreich.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen TPI und Unternehmern wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der TPI GmbH vereinbart.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss zulässig ist.

VII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die einschlägige gesetzliche Regelung.